

AMTSBLATT

für die Gemeinde Südlohn

18. Jahrgang

Südlohn, 08.05.2013

Nummer 4

Inhalt:

Seite:

I. Bekanntmachungen:

- | | | |
|----|--|---|
| 1. | 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südlohn
-Vorgezogene Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB | 2 |
| 2. | Bebauungsplan Nr. 45 „Burloer Straße West II“ im Ortsteil Oeding
-Vorgezogene Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB | 3 |
| 3. | Bekanntmachung der Flurbereinigungsbehörde der Bezirksregierung
Münster, Flurbereinigung Berkelaue II
-Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte | 4 |

Herausgeber :	DER BÜRGERMEISTER DER GEMEINDE SÜDLOHN Winterswyker Straße 1, 46354 Südlohn
Öffnungszeiten:	Mo – Do: 08:30 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr; Freitag: 08:30 bis 12:30 Uhr
Vertrieb:	Das Amtsblatt liegt im Rathaus und allen Geschäftsstellen der ortsansässigen Banken und Sparkassen zur kostenlosen Mitnahme aus. Laufender Bezug nur im Jahresabonnement gegen eine Bezugsgebühr von 26,00 € incl. Zustellgebühren möglich. Bestellungen sind an die Gemeinde Südlohn zu richten. Auch im Internet unter http://www.suedlohn.de (Aktuelles, -Amtsblatt-) können die Amtsblätter abgerufen werden

Bekanntmachung

22. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Südlohn

Vorgezogene Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB,

Der Rat der Gemeinde Südlohn hat am 21.06.2006 die Aufstellung der 22. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Südlohn beschlossen

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu unterrichten. Aus diesem Grunde findet am

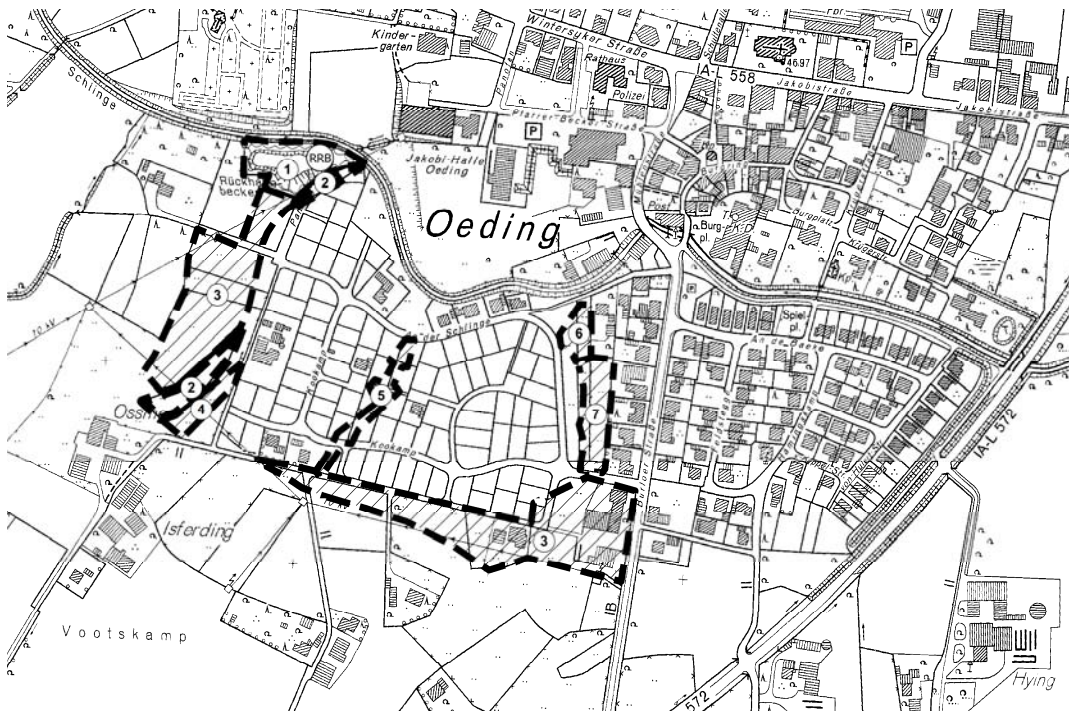
**23.05.2013 um 18.00 Uhr, im Rathaus der Gemeinde Südlohn,
Winterswyker Str. 1, 46354 Südlohn, Großer Sitzungssaal**

eine Bürgerversammlung statt. Die während der Versammlung vorgebrachten Anregungen werden nach § 1 Abs. 7 BauGB in die Abwägung eingestellt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorgezogene Bürgerbeteiligung zum Vorentwurf der 22. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Südlohn einschl. der dazugehörigen Begründung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Übersichtsplan



Südlohn, 08.05.2013

Christian Vedder
Bürgermeister



Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 45 „Burloer Straße West II“ im Ortsteil Oeding

Vorgezogene Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB,

Der Rat der Gemeinde Südlohn hat am 21.06.2006 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 45 „Burloer Straße West II“ im Ortsteil Oeding der Gemeinde Südlohn beschlossen

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu unterrichten. Aus diesem Grunde findet am

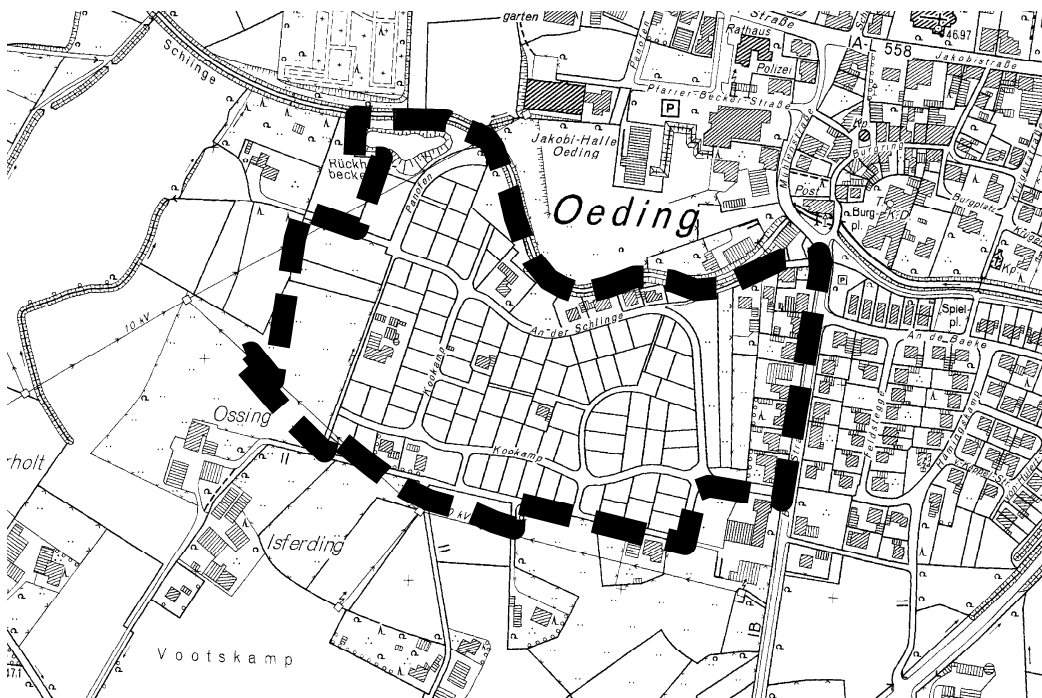
**23.05.2013 um 18.00 Uhr, im Rathaus der Gemeinde Südlohn,
Winterswyker Str. 1, 46354 Südlohn, Großer Sitzungssaal**

eine Bürgerversammlung statt. Die während der Versammlung vorgebrachten Anregungen werden nach § 1 Abs. 7 BauGB in die Abwägung eingestellt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorgezogene Bürgerbeteiligung zum Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 45 „Burloer Straße West II“ im Ortsteil Oeding der Gemeinde Südlohn einschl. der dazugehörigen Begründung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Übersichtsplan



Südlohn, 08.05.2013

Christian Vedder
Bürgermeister



**Bezirksregierung Münster
Flurbereinigungsbehörde**

48653 Coesfeld, 7. Mai 2013
Leisweg 12
Tel. 02541/911-144

Flurbereinigung Berkelaue II
Az.: 33.7 – 23 06 3 -

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Bezirksregierung Münster - Flurbereinigungsbehörde - hat durch Beschluss vom 08.09.2006 sowie durch weitere Einzelbeschlüsse das **Flurbereinigungsverfahren Berkelaue II** nach Maßgabe des § 86 Flurbereinigungs-gesetz - (FlurbG) vom 16.03.1976 in der derzeit gültigen Fassung - angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet unter anderem für die nachstehend aufgeführten Grundstücke feststellt:

Kreis	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke/e
Borken	Südlohn	Oeding	16	15, 191

Eine öffentliche Bekanntmachung der Zuziehung der vorgenannten Flurstücke zum Flurbereinigungsverfahren Berkelaue II ist bisher nicht erfolgt. Die erforderliche Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte für diese Grundstücke wird hiermit nachgeholt.

Die Beteiligten werden gemäß § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte an den oben genannten Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Münster, Flurbereinigungsbehörde, Leisweg 12, 48653 Coesfeld, schriftlich oder zur Niederschrift anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören zum Beispiel nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe dieser Aufforderung zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Von der Bekanntgabe dieser Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte an gelten für die vorgenannten Flurstücke folgende zeitweilige Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Nachtrags zum Flurbereinigungsplan, in dem die Flurstücke endgültig einem Zuteilungsempfänger zugeteilt werden, wirksam sind:

1. In der Nutzungsart des Grundstückes dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören (*§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG*).
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (*§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG*).
3. Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (*§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG*).
4. Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (*§ 85 Nr. 5 FlurbG*).
5. Sind entgegen der Anordnung zu 2. und 3. Änderungen vorgenommen oder Anlagen errichtet oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (*§ 34 Abs. 2 FlurbG*). Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 7. vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (*§ 34 Abs. 3 FlurbG*).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 4. vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (*§ 85 Nr. 6 FlurbG*).

6. Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu Ziffer 2., 3. und 4. dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (*§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten - OWiG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 - BGBl. I S. 602*), in der derzeit gültigen Fassung. Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (*§ 17 Abs. 4 OWiG*). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (*§ 154 Abs. 3 FlurbG*).

Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

Im Auftrag:

gez. Thomas Bücking

